



28.10.2013

168. Newsletter

Informationen von besonderem Interesse für Horte

Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II, SGB XII und BKGG: Rundschreiben zur gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung

In einem aktuellen Rundschreiben des Bayerischen Sozialministeriums werden Hinweise zum Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung gegeben, abrufbar unter der Adresse

<http://www.stmas.bayern.de/grundsicherung/jobcenter/index.php>

Der für Sie relevante Teil des Rundschreibens befasst sich mit folgender Problematik:

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für **Schulkinder** im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes muss grundsätzlich in schulischer Verantwortung angeboten werden.

Abweichend hiervon werden Mehraufwendungen lediglich bis zum 31. Dezember 2013 auch berücksichtigt, wenn **Schülerinnen und Schüler** das Mittagessen in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII (z.B. Hort, Kindergarten, Haus für Kinder) einnehmen.

Ab 1. Januar 2014 erhalten also **Schülerinnen und Schüler** die Mehraufwendungen für eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, die in einer Einrichtung nach § 22 SGB VIII eingenommen wird, nur noch dann erstattet, wenn das Mittagessen in schulischer Verantwortung angeboten wird.

Da es sich um eine bundesgesetzliche Vorgabe handelt, können wir als zuständige Aufsichtsbehörde nur Unterstützung bei der Auslegung der ab 1. Januar 2014 geltenden Rechtslage leisten.

Damit allen **Schülerinnen und Schülern** diese Teilleistung des Bildungs- und Teilhabepaketes auch ab dem Jahr 2014 weiter gewährt werden kann, können die betroffenen Schulen und Horte insbesondere eine Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Hort bei der gemeinsamen Durchführung und Organisation einer im Hort angebotenen gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung abschließen. In der Anlage zum Rundschreiben finden Sie einen Formulierungsvorschlag für eine solche Vereinbarung.

Zuständig für den Vollzug der Bildungs- und Teilhabeleistungen sind die kreisfreien Gemeinden und Landkreise. Für Fragen zur Bildungs- und Teilhabeleistung gemeinschaftliche Mittagsverpflegung steht Ihnen die örtlich für Bildungs- und Teilhabeleistungen zuständige Stelle zur Verfügung (je nach Organisationsentscheidung vor Ort insbesondere Jobcenter, Jugendamt oder Sozialamt).

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat VI 1 – Grundsatzfragen, Familienpolitik